



## **Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die St.Galler Kantonalbank (SGKB)**

Verabschiedet von der Regierung am 17. Mai 2016

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **1.1 Zweck der Eigentümerstrategie**

- Die Eigentümerstrategie stellt ein Führungsinstrument der Regierung zur Steuerung und Bewirtschaftung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der SGKB dar. Massgebende Grundlage ist dabei das Kantonalbankgesetz (KBG, sGS 861.2).
- Adressaten der Eigentümerstrategie sind:
  - die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der SGKB (gesetzliche Vertretung gemäss Art. 5 KBG) sowie die mandatierte Regierungsvertretung an der Generalversammlung der SGKB;
  - der gesamte Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung der SGKB. Die Eigentümerstrategie der Regierung als Mehrheitsaktionärin umschreibt den Rahmen, innerhalb welchem der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Strategie zur Unternehmensführung definieren.
- Die Eigentümerstrategie ist öffentlich. Damit werden die strategischen Absichten des Kantons als Mehrheitsaktionär offengelegt. Mit der Veröffentlichung fördert die Regierung die Transparenz gegenüber dem Kantonsrat, der St.Galler Bevölkerung, dem Kapitalmarkt, den weiteren Eigentümern und den Organen der SGKB.
- Die Regierung legt die Eigentümerstrategie unter Berücksichtigung der regulatorischen Bestimmungen (Finanzmarktaufsicht (FINMA), Bankiervereinigung, Börsenreglement) fest.

#### **1.2 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie**

- Die Eigentümerstrategie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf.
- Die Regierung konsultiert jeweils vor der Festlegung und der Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat als das strategische Führungsorgan der SGKB.



## 1.3 Rechtliche Grundlagen

### ***Bundesgesetzgebung***

- Obligationenrecht (Teil Aktienrecht, Art. 620 bis Art. 763, SR 220)
- Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, SR 952.0)
- Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, SR 954.1)
- Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG; SR 958.1) sowie darauf abgestütztes Handelsreglement der SIX Swiss Exchange AG vom 1. Januar 2016<sup>1</sup>

### ***Bankenregulierung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA***

- FINMA-Rundschreiben 08/24 zu Erfordernissen an die Corporate Governance, an das interne Kontrollsystem und an das Risikomanagement bei Banken nach Bankengesetz<sup>2</sup>

### ***Kantonale Gesetzgebung***

- Kantonalbankgesetz (KBG, sGS 861.2)

### ***Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)***

- Grundsätze der Regierung zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012 (PCG-Grundsätze, 22.11.10)
- Public Corporate Governance: Umsetzung, Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 (Kapitel 5.3.14, 22.14.07)
- Public Corporate Governance: Genehmigungspflicht der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane, Botschaft der Regierung vom 28. April 2015 (Kapitel 3.1, 22.15.07)

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten 1. April 2016

<sup>2</sup> Gemäss Medienmitteilung der FINMA vom 1. März 2016 derzeit in Überarbeitung. Das Nachfolgerundschreiben soll heissen: Corporate Governance – Banken. Die Anhörungsfrist ist am 13. April 2016 abgelaufen. Inkrafttreten ist für den 1. August 2016 vorgesehen.



## 2 Ziele des Eigentümers

---

### 2.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

Der Kanton verfolgt mit der Mehrheitsbeteiligung an der SGKB (Art. 3 KBG) sowie mit der Gewährung einer Staatsgarantie (Art. 6 KBG) gemäss Kantonalbankgesetz folgende strategische Ziele:

- Die Beteiligung an der SGKB stellt für den Kanton ein langfristiges Finanzinvestment dar, welches dem kantonalen Haushalt jährlich eine unter Beachtung der Risiken angemessene finanzielle Rendite generiert.
- Mit der Beteiligung an der SGKB verfolgt der Kanton nebst der Wahrnehmung einer volkswirtschaftlichen Verantwortung im Bereich der Bankdienstleistungen (u.a. regionale Kreditversorgung und Bankangebote) auch das Ziel eines verstärkten Einlegerschutzes.

Die Geschäftsfelder der SGKB als Universalbank umfassen schwergewichtig die Kundensegmente Privatpersonen, Gewerbe- und Firmenkunden sowie Institutionelle Kunden, wobei das Einlage-, das Anlage- und das Kreditgeschäft den Schwerpunkt bilden. Die Geschäftstätigkeiten erfolgen dabei hauptsächlich im Heimmarkt (Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden), in der übrigen Deutschschweiz sowie im angrenzenden Ausland (Deutschland, Österreich und Fürstentum Liechtenstein), wobei der Hauptsitz der SGKB in der Stadt St.Gallen liegt. Im angrenzenden Ausland konzentriert sich die SGKB auf risikoreiche Geschäftstätigkeiten.

### 2.2 Wirtschaftliche Ziele

Mit der Beteiligung an der SGKB verfolgt der Kanton folgende wirtschaftliche Ziele:

- Die Regierung erwartet eine stabile Entwicklung der SGKB sowie eine nachhaltige und risikogerechte Dividendenpolitik. Die Ausschüttungspolitik soll planbar ausgestaltet werden, wobei sich diese an den Kapitalbedürfnissen der Bank, an den Marktverhältnissen sowie den Aktionärsinteressen orientiert. Als Zielgrösse gilt eine Ausschüttungsquote von mindestens 50 Prozent des der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Gewinns.
- Die SGKB soll nebst der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften über zusätzliche Reserven verfügen, um jederzeit über genügende Handlungsfreiheiten zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu verfügen. Eine solide Eigenkapitalausstattung hat eine hohe Priorität.
- Die Zielrendite des Aktienkapitals orientiert sich an der allgemeinen Marktentwicklung.



- Werden finanzielle Mittel für die eigene Geschäftstätigkeit (u.a. zur Umsetzung von Wachstumsstrategien) benötigt, sind diese grundsätzlich durch die SGKB selbst zu erwirtschaften bzw. auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Der Kanton kann sich an Aktienkapitalerhöhungen insbesondere zur Erfüllung verschärfter Eigenmittelvorschriften beteiligen.
- Die jährliche Abgeltung der Staatsgarantie erfolgt risikoorientiert und basiert auf den erforderlichen Eigenmitteln der SGKB (Stammhaus). Die Höhe der jährlichen Abgeltung bewegt sich dabei am oberen Rand der gesetzlichen Möglichkeiten, welche Abgeltungen im Bereich von 0.3 bis 0.8 Prozent der erforderlichen Eigenmittel gemäss Bankengesetz vorsieht (Art. 7 KBG).

### 2.3 Unternehmerische Ziele

- Die SGKB positioniert sich langfristig und erfolgreich auf dem Markt für Universalbanken. Sie arbeitet gewinnorientiert.
- Die Festsetzung unternehmerischer Ziele wie beispielsweise die Definition der Geschäftspolitik, die Höhe der konkreten Eigenmittelausstattung, die Definition von Wachstumsstrategien (inkl. Akquisitionen und Beteiligungen), die Grundsätze der Risikopolitik, die Zusammensetzung des Aktionariats und die verstärkte interkantonale Kooperation unter den Kantonalbanken ist Sache des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Die unternehmerischen Ziele haben sich im Rahmen der strategischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen als Mehrheitsaktionärin zu bewegen.
- Im Inlandgeschäft der SGKB gilt das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit des Kunden, sich an die steuergesetzlichen Vorgaben zu halten. Die SGKB verfolgt das Ziel, nur steuerkonforme Vermögen zu halten. Das Geschäftsmodell der SGKB im Auslandgeschäft beruht auf der Steuerkonformität von im Ausland domizilierten Kunden (Weissgeldstrategie gegenüber Ausland).
- Bei Bedarf sind Kooperationen zu prüfen bzw. vorzunehmen. Vor der Übernahme von Banken oder anderen Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Kantons St.Gallen bedarf es der Absprache mit der Regierung, sofern das Haftungsrisiko im Zusammenhang mit der Gewährung der Staatsgarantie oder das Reputationsrisiko wesentlich ausgeweitet wird.
- Dem Kanton St.Gallen als Mehrheitsaktionär werden durch die SGKB keine Sonderkonditionen in der Abwicklung von Bankgeschäften gewährt. Vorzugskonditionen können dem Kanton St.Gallen aufgrund seiner Bedeutung als Grosskunde in Analogie zu den Bedingungen anderer Grosskunden zugestanden werden.



## 2.4 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.
- Die Mitarbeitenden der SGKB werden zu zeitgemässen und konkurrenzfähigen Arbeitsbedingungen angestellt. Bei der Entschädigung des Verwaltungsrates<sup>3</sup> und der Geschäftsleitung hat eine marktgerechte Entlohnung zu erfolgen, wobei die Region Ostschweiz den Referenzmarkt darstellt.
- Die SGKB unterstützt und fördert verschiedene Aktivitäten im gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereich mittels Sponsoring.
- Die Kantonalbank bildet Lehrlinge aus.

## 3 Führung / Governance

---

- Die strategische Führung der SGKB obliegt dem Verwaltungsrat. Als Anforderungen an das strategische Führungsorgan gelten die allgemeinen Grundsätze an die Corporate Governance, an das interne Kontrollsystem und an das Risikomanagement bei Banken gemäss FINMA-Rundschreiben 08/24<sup>4</sup>. Bezüglich Pflichten und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (unübertragbare Aufgaben gemäss Art. 716a OR).
- Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung gemäss anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance für Aktiengesellschaften. Nach Konsultation der Regierung schlägt er der Generalversammlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor, welche über ausreichende Branchenkenntnisse und Erfahrung in der Unternehmensführung verfügen.
- Verwaltungsräte der SGKB haben in der Mehrheit einen Bezug zum Heimmarkt der SGKB.
- Im Verwaltungsrat der SGKB sind gemäss PCG-Grundsätzen der Regierung beide Geschlechter vertreten. In der SGKB (Kader, Mitarbeitende) wird eine angemessene Vertretung beider Geschlechter angestrebt.
- Die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der SBKG (nach Art. 5 KBG) handelt frei innerhalb der Vorgaben der Eigentümerstrategie der Regierung. Die Regierung kann

---

<sup>3</sup> Die Ablieferungspflicht der Regierungsvertretung erfolgt gemäss Art. 8 der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen (BesVMP, sGS 143.210). Soweit Teile der Entschädigung in Aktien ausgerichtet werden, stehen diese gemäss gängiger Praxis direkt dem Kanton zu.

<sup>4</sup> Das Rundschreiben ist derzeit in Überarbeitung.



ihre Vertretung im Verwaltungsrat anweisen, im Verwaltungsrat bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen.

- Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte (nach Art. 4 KBG) erfolgt durch ein Regierungsmitglied, das nicht die Regierungsvertretung innerhalb des Verwaltungsrates der SGKB wahrnimmt, basierend auf einer Mandatierung durch die Regierung.
- Der Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der SGKB und nahe stehenden Personen<sup>5</sup> ist es untersagt, über Aktien bzw. andere Wertpapiere und Anlageprodukte der SGKB zu verfügen. Den übrigen Regierungsmitgliedern sowie nahe stehenden Personen ist der Kauf oder der Verkauf von Aktien bzw. anderer Wertpapiere und Anlageprodukte der SGKB nur ausserhalb von Closed Periods<sup>6</sup> gestattet.
- Zur Geschäftsvorbereitung darf die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter vertrauliche Informationen zukommen lassen. Diese Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen. Der Kauf oder der Verkauf von Aktien bzw. andere Wertpapiere und Anlageprodukte der SGKB ist diesen Personen nur ausserhalb von Closed Periods gestattet. Die Regierungsvertretung teilt der SGKB periodisch die Namen der Personen, welche mit der Geschäftsvorbereitung betraut sind, mit.

#### **4 Rechenschaft und Berichterstattung**

---

- Für die Rechenschaftsablage und Berichterstattung der SGKB sind die Vorgaben des Obligationen-, des Banken- und des Börsen- bzw. Finanzmarktinfrastrekturrechts massgebend. Ergänzende und zusätzliche Berichterstattungen ausschliesslich an die Mehrheitsaktionärin sind nicht zulässig.
- Die aktienrechtlicher Revisionsstelle erstattet der Regierung jährlich Bericht (Art. 9 KBG). Dabei stehen die Eigenmittelsituation und die Haftungsrisiken des Kantons im Zentrum der Berichterstattung. Ergänzend zum Bericht erfolgt eine Besprechung mit einer Vertretung des Finanzdepartementes.
- Der gesamte Verwaltungsrat der SGKB trifft sich einmal jährlich zu einem Investorengespräch mit der Gesamtregierung. Ziel dieses Treffens sind ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Einhaltung der in der Eigentümerstrategie enthaltenen Ziele und Vorgaben.

---

<sup>5</sup> Zur Definition von „Nahestehenden Personen“ ist die Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen der Schweizer Börse SIX Exchange vom 27. November 2012 massgebend.

<sup>6</sup> Während Closed Periods ist es Personen mit Insiderwissen untersagt, in Effekten der SGKB zu handeln. Closed Periods werden durch die SGKB festgelegt und der Regierung über deren Vertretung im Verwaltungsrat frühzeitig kommuniziert.



- Die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der SGKB orientiert die Gesamtregierung regelmässig über den Geschäftsverlauf und wichtige Vorhaben der Bank, insbesondere über diejenigen, welche an der Generalversammlung beschlossen werden sollen. Falls angebracht, können weitere Gremien (Finanzkommission des Kantonsrates) miteinbezogen werden. Die Regierungsvertretung hat dabei die Sorgfalts- und Treuepflicht als Mitglied des Verwaltungsrates gegenüber der Bank, das Prinzip der Gleichbehandlung aller Aktionäre durch die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die regulatorischen Vorgaben, v.a. auch das Bankengesetz, das Börsen- und Finanzmarktinfrastrukturgesetz und die internen Vorgaben der Bank zu berücksichtigen.